

---

# Öffentliche Bekanntmachung

---

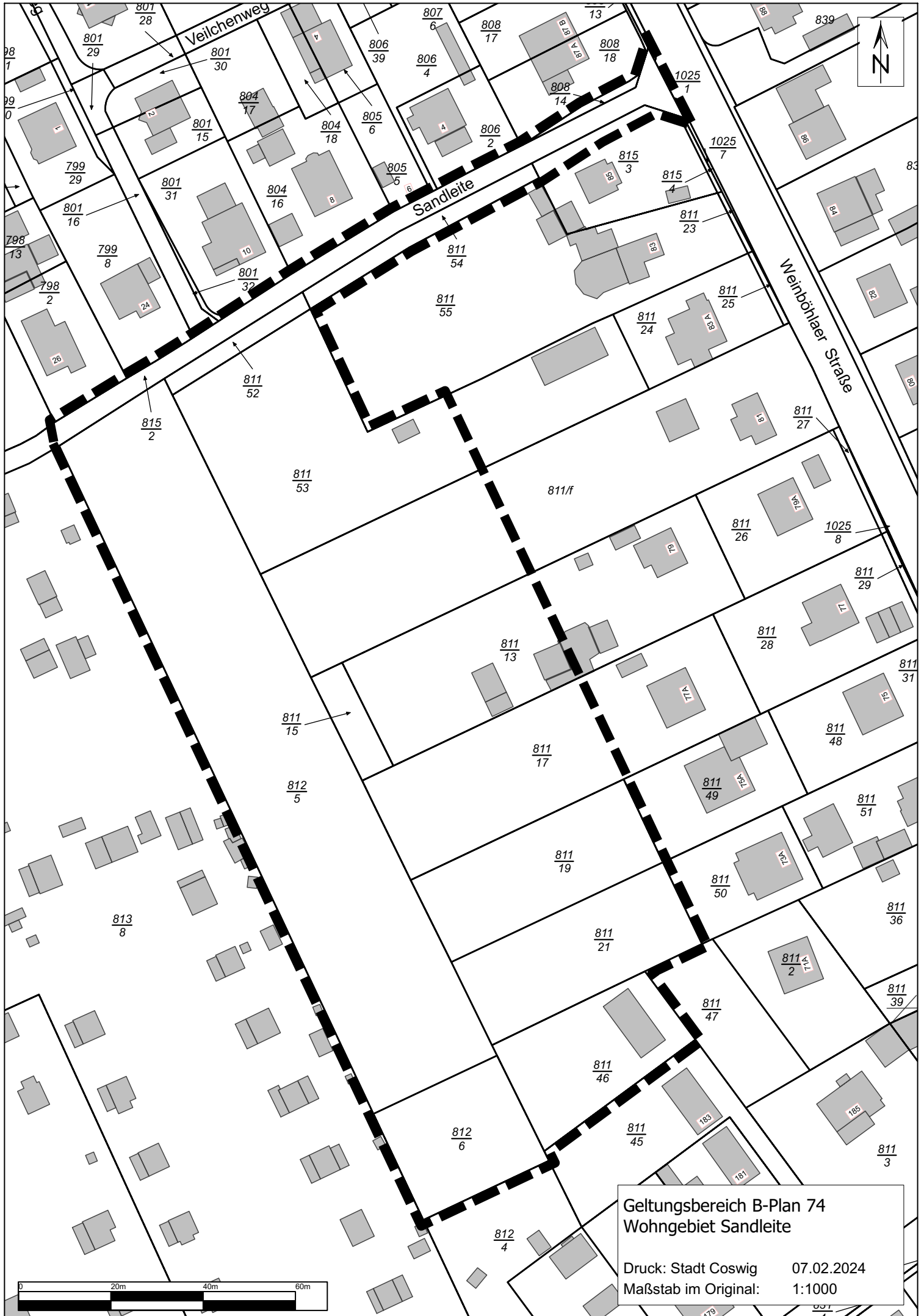
## **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Wohngebiet Sandleite“**

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig hat am 13.03.2024 in öffentlicher Sitzung mit Beschluss Nr. VO/0454/24/SR die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Wohngebiet Sandleite“ beschlossen.
2. Der Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Coswig als Wohnbaufläche ausgewiesen.
3. Der Bebauungsplan soll im regulären zweistufigen Bebauungsplanverfahren aufgestellt werden. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege) sowie § 1 a BauGB (ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird zum Entwurf erarbeitet und der Begründung als gesonderter Teil II beigefügt.
4. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung umfassen die Schaffung von Planungssicherheit für die Errichtung eines Wohnbaustandortes für maximal 14 Einfamilienhäuser einschließlich der erforderlichen Erschließungsstraße mit Wendeanlage.
5. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im nachfolgenden Übersichtslageplan nachrichtlich wiedergegeben. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 808/14, 811/15, 811/19, 811/21, 811/46, 811/52, 811/54, 812/5 und 812/6 der Gemarkung Brockwitz sowie Teilflächen der Flurstücke 811 f, 811/13, 811/17, 811/53, 815/2 und 815/3 der Gemarkung Brockwitz. Insgesamt beträgt die Fläche ca. 1,15 ha.

Coswig, den 14.03.2024

Thomas Schubert  
Oberbürgermeister

Anlage: Lageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereiches



Geltungsbereich B-Plan 74  
Wohngebiet Sandleite

Druck: Stadt Coswig      07.02.2024  
Maßstab im Original:    1:1000